

**Grundordnung
der Philipps-Universität Marburg
vom 12.07.2011**

genehmigt mit Erlass des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst
vom 05. September 2011 - 425/00.008 - (0001) – III 2.5

Aufgrund des § 31 Abs. 1 und 2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 14. Dezember
2009 (GVBl. I S. 666) haben Senat und Präsidium der Philipps-Universität Marburg im Einver-
nehmen folgende Grundordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

Präambel

Erster Abschnitt: Grundlagen

- § 1 Gremien der Universität
- § 2 Beschlüsse

Zweiter Abschnitt: Organisation auf zentraler Ebene

- § 3 Aufgaben des Senats
- § 4 Mitgliedschaft im Senat
- § 5 Aufgaben des Präsidiums
- § 6 Mitgliedschaft im Präsidium
- § 7 Aufgaben der Universitätskonferenz
- § 8 Mitgliedschaft in der Universitätskonferenz
- § 9 Präsidentin oder Präsident
- § 10 Wahl und Ernennung, Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten
- § 11 Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten
- § 12 Kanzlerin oder Kanzler
- § 13 Aufgaben des Hochschulrats
- § 14 Mitgliedschaft im Hochschulrat

Dritter Abschnitt: Organisation auf dezentraler Ebene

- § 15 Der Fachbereich
- § 16 Aufgaben des Fachbereichsrats
- § 17 Mitgliedschaft im Fachbereichsrat
- § 18 Dekanin oder Dekan
- § 19 Dekanat
- § 20 Wissenschaftliche Zentren, zentrale technische und weitere Einrichtungen

Vierter Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 21 Veröffentlichung, In-Kraft-Treten und Anpassungsfristen

Präambel

Mit dieser Grundordnung begibt sich die Philipps-Universität Marburg auf den Weg zu einer effizienten und zeitgemäßen Organisationsstruktur mit einer aufgabengerechten Verteilung der Beratungs- und Entscheidungskompetenzen zwischen ihren Organen. Sie macht Gebrauch von der im Hochschulgesetz geschaffenen Möglichkeit, gesetzliche Regelungen durch die Grundordnung zu modifizieren. Die Philipps-Universität ist von der Überzeugung geleitet, dass ihre Leistungsfähigkeit durch Strukturen gestärkt wird, in denen bei wesentlichen Entscheidungen die Expertise in den Gremien der akademischen Selbstverwaltung zur Geltung kommt. Ziel ist es, sowohl die vielfältigen Interessen in der Universität angemessen zu berücksichtigen als auch die zügige und sachgerechte Umsetzung der Entscheidungen in der Universität zu erleichtern.

Erster Abschnitt: Grundlagen

§ 1 Gremien der Universität

(1) Gremien im Sinne dieser Ordnung sind der Senat, der Ältestenrat des Senats, das Präsidium, die Universitätskonferenz, der Hochschulrat, der Fachbereichsrat, das Dekanat, das Direktorium der wissenschaftlichen und technischen Einrichtungen sowie Ausschüsse und Kommissionen dieser Gremien. Universitätsmitglieder der Gruppen gemäß § 32 Abs. 3 HHG können sich zur Wahrnehmung ihrer Angelegenheiten auf zentraler und dezentraler Ebene zu einem Gremium zusammenschließen.

(2) Die Mitglieder von Gremien sind bei der Ausübung ihres Stimmrechts an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie haben dazu beizutragen, dass das Gremium seine Aufgaben wirksam erfüllen kann. Mitglieder dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht benachteiligt oder bevorzugt werden. Wer einem Gremium mit beratender Stimme angehört, hat mit Ausnahme des Stimmrechts alle Rechte eines Mitglieds.

(3) Alle Mitglieder von Gremien haben das gleiche Stimmrecht. Bei Entscheidungen über Berufungsvorschläge wirken die administrativ-technischen Mitglieder beratend mit.

(4) In Gremien mit Entscheidungsbefugnissen müssen alle Mitgliedergruppen gemäß § 32 Abs. 3 HHG vertreten sein. Die Professorengruppe muss über die Mehrheit der Stimmen verfügen. In Angelegenheiten, die den Bereich der Forschung oder ein Berufungsverfahren unmittelbar betreffen, bedürfen Beschlüsse neben der Mehrheit des Gremiums auch der Mehrheit der dem Gremium angehörenden Mitglieder der Professorengruppe. Kommt in den Fällen des Satzes 3 ein Beschluss auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so entscheiden die dem Gremium angehörenden Mitglieder der Professorengruppe abschließend.

(5) Gremien ohne Entscheidungsbefugnisse können abweichend von Abs. 4, z.B. paritätisch nach Mitgliedergruppen gemäß § 32 Abs. 3 HHG, zusammengesetzt sein.

(6) Bei der Besetzung von Gremien soll die Hälfte der Mitglieder Frauen sein.

(7) Sind Gremienmitglieder im Zusammenhang mit einer in dem Gremium zur Beratung und Entscheidung anstehenden Angelegenheit durch direkte oder indirekte Beteiligung in der Sache befangen oder besteht der Anschein der Befangenheit, so sind sie von der Beratung und Entscheidung im Gremium ausgeschlossen. Näheres regelt die Geschäftsordnung für die Gremien.

§ 2 Beschlüsse

(1) Gremien sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Stimmrechtsübertragung ist unzulässig.

(2) Soweit in dieser Ordnung oder der Geschäftsordnung für die Gremien nichts anderes bestimmt ist, kommen Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden zustande. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.

(3) Nähere Regelungen werden in der Geschäftsordnung für die Gremien getroffen.

Zweiter Abschnitt: Organisation auf zentraler Ebene

§ 3 Aufgaben des Senats

(1) Der Senat berät in Angelegenheiten von Forschung, Lehre und Studium, die für die Universität von grundsätzlicher Bedeutung sind. Er hat ein Initiativrecht und überwacht die Geschäftsführung des Präsidiums.

(2) Der Senat ist zuständig für die

1. Beschlussfassung über die Grundordnung im Einvernehmen mit dem Präsidium,
2. Beschlussfassung über die Wahlordnung im Einvernehmen mit dem Hochschulrat,
3. Beschlussfassung über die Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen im Einvernehmen mit dem Präsidium und andere Forschung, Lehre oder Studium betreffende Satzungen, soweit das Gesetz keine andere Zuständigkeit vorsieht,
4. Beschlussfassung über die Grundsätze der Kriterien der Gewährung von Leistungsbezügen der Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppe W für besondere Leistungen in Forschung, Lehre und Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung sowie über die Grundsätze für die Ermittlung dieser Leistungen,
5. Entscheidung über die Schwerpunkte in Lehre und Forschung im Einvernehmen mit dem Präsidium,
6. Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
7. Zustimmung zu den Ordnungen der Fachbereiche und den Beschlüssen nach § 32 Abs. 4 HHG,
8. Entscheidung über Widersprüche der Frauenbeauftragten bei Berufungsvorschlägen,
9. Entgegennahme und Beratung des Rechenschaftsberichts des Präsidiums nach § 37 Abs. 1 HHG.

(3) Der Senat nimmt Stellung

1. zur Entwicklungsplanung der Hochschule und zur Einführung und Aufhebung von Studiengängen,
2. zu den Zielvereinbarungen nach § 7 Abs. 2 HHG und dem Budgetplan,
3. zur Gliederung der Hochschule in Fachbereiche,
4. zur Einrichtung und Aufhebung von Fachbereichen,
5. zur Einrichtung und Aufhebung zentraler wissenschaftlicher und technischer Einrichtungen,
6. zu den Berufungsvorschlägen und Verleihungsvorschlägen für Honorarprofessuren und außerplanmäßige Professuren der Fachbereiche,
7. zum Frauenförderplan,
8. zum Rechenschaftsbericht des Präsidiums nach § 37 Abs. 1 HHG.

(4) Der Senat wirkt mit

1. bei der Bestellung und Abwahl der Mitglieder des Präsidiums,
2. bei der Bestellung der Frauenbeauftragten gemäß § 5 Abs. 3 HHG
3. bei der Einsetzung von Berufungskommissionen,
4. bei der Benennung von vier Hochschulratsmitgliedern gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1.

§ 4 Mitgliedschaft im Senat

(1) Mitglieder des Senats sind

1. neun Mitglieder der Professorengruppe,
2. drei Studierende,
3. drei wissenschaftliche Mitglieder,
4. zwei administrativ-technische Mitglieder.

Die Mitglieder des Senats vertreten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Gesamtinteressen der Universität.

(2) Für die Durchführung einer Wahl oder Abwahl nach §§ 39 und 40 HHG gehören dem Senat auch die Stellvertreterinnen und Stellvertreter stimmberechtigt an. Die Zahl der Stellvertreterinnen und Stellvertreter darf die Zahl der Mitglieder der jeweiligen Gruppe nach Satz 1 nicht übersteigen.

(3) Als beratende Mitglieder gehören dem Senat an:

1. die Mitglieder des Präsidiums,
2. die Frauenbeauftragte,
3. die oder der Vorsitzende des Personalrats,
4. die Vertreterin oder der Vertreter der Schwerbehinderten,
5. die oder der Vorsitzende des Organs der Studierendenschaft nach § 78 Abs. 1 Satz 4 HHG,
6. die oder der Vorstandsvorsitzende der Fachschaftenkonferenz.

(4) Den Vorsitz im Senat hat die Präsidentin oder der Präsident.

(5) Der Senat tagt in öffentlicher Sitzung und tritt mindestens dreimal im Halbjahr zusammen.

(6) Der Senat kann sich zur Unterstützung seiner Aufgaben Ausschüsse und Kommissionen geben. Ihnen können Angelegenheiten zur abschließenden Behandlung zugewiesen oder Entscheidungsbefugnisse des Senats übertragen werden. Die Zusammensetzung der Ausschüsse und Kommissionen kann auch gremienübergreifend erfolgen. Sind Ausschüsse oder Kommissionen gremienübergreifend zusammengesetzt, können sie die ihnen zugewiesenen Angelegenheiten nicht abschließend behandeln, und ihnen können keine Entscheidungsbefugnisse des Senats übertragen werden. Die Mitglieder von Ausschüssen und Kommissionen werden von den Mitgliedergruppen benannt und vom Senat bestätigt. § 1 Absätze 2-7 gelten entsprechend.

(7) Der Senat gibt sich einen Ältestenrat. Der Ältestenrat hat die Aufgabe, die Präsidentin oder den Präsidenten bei der Wahrnehmung des Senatsvorsitzes zu unterstützen, insbesondere eine Verständigung über den Inhalt und den Ablauf des Arbeitsplans des Senats herbeizuführen. Der Ältestenrat besteht aus vier Personen und ist gruppenparitätisch zusammengesetzt. Die Bestellung des Gremiums erfolgt durch den Senat, nachdem jede Mitgliedergruppe im Senat zuvor eine Gruppenvertreterin oder einen Gruppenvertreter gewählt hat. Im Fall von Abwahlverfahren gemäß § 10 Abs. 7 bestellt der Ältestenrat die Sitzungsleitung aus seiner Mitte.

(8) Kann in einer Angelegenheit, für die nach der Grundordnung ein Beschluss nur im Einvernehmen zwischen Senat und Präsidium zu Stande kommt, ein Einvernehmen auch nach einer zweiten Beratung im Senat nicht hergestellt werden, wird eine Schlichtungskommission gebildet. Diese besteht aus zwei Mitgliedern des Senats, zwei Mitgliedern des Präsidiums sowie der oder dem Vorsitzenden des Hochschulrats, die oder der diese Aufgabe an ein anderes Mitglied des Hochschulrats delegieren kann. Den Vorsitz in der Schlichtungskommission übernimmt stets das Mitglied aus dem Hochschulrat. Die Schlichtungskommission soll binnen 4 Wochen nach ihrer Anrufung einen Schlichtungsvorschlag erarbeiten. Falls der Schlichtungsvorschlag nicht die Zustimmung von Senat und Präsidium erhält, entscheidet das Präsidium abschließend.

§ 5 Aufgaben des Präsidiums

(1) Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch das Gesetz einem anderen Organ übertragen sind. Es leitet die Universität, fördert unter Beteiligung des Hochschulrats mit den anderen Organen, den Fachbereichen, den Mitgliedern und Angehörigen ihre zeitgerechte innere und äußere Entwicklung und legt jährlich vor dem Senat Rechenschaft über die Geschäftsführung ab.

(2) Das Präsidium entscheidet über

1. die Entwicklungsplanung nach Stellungnahme des Senats,
2. die Einführung und Aufhebung von Studiengängen nach Anhörung oder auf Vorschlag der Fachbereiche und nach Stellungnahme des Senats,
3. die Einrichtung und Aufhebung von Fachbereichen nach Stellungnahme des Senats und im Benehmen mit den betroffenen Fachbereichen,
4. die Einrichtung und Aufhebung der wissenschaftlichen und technischen Einrichtungen nach Stellungnahme des Senats und im Benehmen mit den betroffenen Fachbereichen,
5. die Einrichtung und Aufhebung zentraler Einrichtungen nach Stellungnahme des Senats,
6. die Leistungsbezüge der Professorinnen und Professoren,
7. die Leistungsbezüge aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen im Einvernehmen mit dem Dekanat, wenn das Budget des Fachbereichs zusätzlich belastet wird.

(3) Das Präsidium genehmigt die Prüfungsordnungen.

(4) Das Präsidium ist weiter zuständig für

1. die Beschlussfassung über die Grundordnung im Einvernehmen mit dem Senat,
2. die Beschlussfassung über die Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen im Einvernehmen mit dem Senat,
3. den Erlass der Geschäftsordnung für die Gremien, die Benutzungsordnungen und die Satzungen, für die keine andere Zuständigkeit gegeben ist,
4. den Abschluss von Zielvereinbarungen,
5. die Zuweisung der Budgets und das Aufstellen der Wirtschaftsplanung,
6. die Durchführung der Evaluationen gemäß § 12 HHG,
7. die Benennung von vier Hochschulratsmitgliedern gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 im Zusammenwirken mit dem Senat,
8. die Bestellung der Frauenbeauftragten auf Vorschlag des Senats,
9. die Aufstellung des Frauenförderplans,
10. die Ausschreibung von freien und frei werdenden Professuren,
11. die Information des Hochschulrats gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1.

§ 6 Mitgliedschaft im Präsidium

(1) Dem Präsidium gehören die Präsidentin oder der Präsident, mindestens zwei Vizepräsidentinnen und/oder Vizepräsidenten und die Kanzlerin oder der Kanzler an. Die Zahl der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten im Benehmen mit dem Senat festgelegt.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident führt den Vorsitz und verfügt über die Richtlinienkompetenz. Bei Stimmgleichheit gibt ihre oder seine Stimme den Ausschlag. Über die Geschäftsverteilung und Vertretung entscheidet das Präsidium auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten.

(3) Das Präsidium tagt in nicht öffentlicher Sitzung.

§ 7 Aufgaben der Universitätskonferenz

(1) Die Universitätskonferenz erörtert Angelegenheiten in den Bereichen Haushalt, Personal, Organisation und Verwaltung.

(2) Die Universitätskonferenz erörtert Angelegenheiten, die von grundsätzlicher Bedeutung für die Universität sind. Hierunter fallen insbesondere

1. die Zielvereinbarungen,
2. die Evaluationen gemäß § 12 HHG,
3. die Grundordnung,
4. der Frauenförderplan,
5. die Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen und andere Forschung und Lehre betreffende Satzungen.

(3) Die Universitätskonferenz nimmt Stellung

1. zur Entwicklungsplanung der Universität,
2. zu den Grundsatzfragen der Ressourcenverteilung,
3. zum Budgetplan,
4. zum jährlichen Rechenschaftsbericht des Präsidiums,
5. zur Einrichtung und Aufhebung von Fachbereichen und von zentralen wissenschaftlichen und technischen Einrichtungen.

§ 8 Mitgliedschaft in der Universitätskonferenz

(1) Mitglieder der Universitätskonferenz sind

1. die Mitglieder des Präsidiums,
2. die Dekaninnen und Dekane,
3. die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor des Zentrums für Lehrerbildung,
4. die Leiterin oder der Leiter der Universitätsbibliothek,
5. die Leiterin oder der Leiter des Hochschulrechenzentrums,
6. vier Geschäftsführende Direktorinnen und/oder Direktoren zentraler wissenschaftlicher Einrichtungen (wissenschaftlicher Zentren), die von der Gesamtheit der zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen (wissenschaftlichen Zentren) für jeweils zwei Jahre benannt werden,
7. zwei Repräsentantinnen und/oder Repräsentanten weiterer Einrichtungen, die von der Gesamtheit der weiteren Einrichtungen für jeweils zwei Jahre benannt werden,
8. die Frauenbeauftragte,
9. die Vertreterin oder der Vertreter der Schwerbehinderten,
10. die oder der Vorsitzende des Organs der Studierendenschaft nach § 78 Abs. 1 Satz 4 HHG,
11. die oder der Vorstandsvorsitzende der Fachschaftenkonferenz,
12. die oder der Vorsitzende des Personalrats.

(2) Den Vorsitz in der Universitätskonferenz hat die Präsidentin oder der Präsident.

(3) Die Universitätskonferenz tagt in nicht öffentlicher Sitzung und tritt mindestens dreimal im Halbjahr zusammen.

§ 9 Präsidentin oder Präsident

(1) Die Präsidentin oder der Präsident vertritt die Hochschule nach außen. Sie oder er ist Dienstvorgesetzte oder -vorgesetzter des Personals der Hochschule und wird insoweit von der Kanzlerin oder dem Kanzler vertreten. Das Aufsichts- und Weisungsrecht schließt die ordnungsgemäße Wahrnehmung der vom Fachbereich übertragenen Lehr- und Prüfungsaufgaben

ein. Sie oder er wahrt die Ordnung an der Hochschule und entscheidet über die Ausübung des Hausrechts.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet über Widersprüche nach der Verwaltungsgerichtsordnung, die gegen Entscheidungen der Kollegialorgane sowie der Prüfungsämter und -ausschüsse eingelegt worden sind.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident wird von den Sitzungsterminen und Tagesordnungen der Fachbereichsräte und der Direktorien der wissenschaftlichen Zentren unterrichtet und kann in dringenden Fällen ihre Einberufung verlangen. Sie oder er hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Fachbereichsräte und der Direktorien der wissenschaftlichen Zentren teilzunehmen.

(4) Ist eine Angelegenheit, für die eine andere Zuständigkeit begründet ist, unaufschiebbar zu erledigen und kann das zuständige Organ trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht sofort tätig werden, kann die Präsidentin oder der Präsident vorläufige Maßnahmen treffen. Die Mitglieder des zuständigen Organs sind unverzüglich zu unterrichten.

(5) Hält die Präsidentin oder der Präsident Beschlüsse oder Maßnahmen für rechtswidrig, hat sie oder er diese zu beanstanden und auf Abhilfe zu dringen. Wird der Beanstandung nicht abgeholfen, ist das Ministerium zu unterrichten.

(6) Kann die Präsidentin oder der Präsident aufgrund einer Erkrankung ihr oder sein Amt für längere oder unbestimmte Zeit nicht wahrnehmen, so wird sie oder er für die Dauer ihres oder seines krankheitsbedingten Ausfalls von der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten vertreten, die oder der dem Präsidium am längsten angehört. Im Falle einer gleich langen Angehörigkeit zum Präsidium, übernimmt diejenige Vizepräsidentin oder derjenige Vizepräsident die Vertretung, die oder der am längsten ununterbrochen Mitglied der Universität ist. Diese oder dieser übernimmt bei Tod, Rücktritt, dauerhafter Dienstunfähigkeit oder Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten mit sofortiger Wirkung kommissarisch das Amt der Präsidentin oder des Präsidenten, bis eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger ernannt wird.

§ 10 Wahl und Ernennung, Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten

(1) Zur Präsidentin oder zum Präsidenten kann gewählt werden, wer eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt und aufgrund einer mehrjährigen verantwortlichen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Kunst, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege, erwarten lässt, dass sie oder er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist.

(2) Die Stelle wird öffentlich ausgeschrieben. Der Senat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten mit der Mehrheit seiner Mitglieder in geheimer Wahl. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre; Wiederwahl ist zulässig.

(3) Das Ministerium begründet mit der gewählten Person ein Beamtenverhältnis auf Zeit oder ein Angestelltenverhältnis. Befindet sie sich in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit des Landes, ruhen die Rechte und Pflichten aus diesem Amt für die Dauer des Beamtenverhältnisses auf Zeit.

(4) Befindet sich die Präsidentin oder der Präsident nicht in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit des Landes oder einer Hochschule des Landes, tritt sie oder er nach Ablauf der Amtszeit oder mit Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand, wenn eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren in einem Beamtenverhältnis mit Dienstbezügen zurückgelegt ist oder die Ernennung aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zur Beamtin oder zum Beamten auf Zeit erfolgt war. Befindet sich die Präsidentin oder der Präsident in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit des Landes oder einer Hochschule des Landes und tritt sie oder er wegen Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze in den Ruhestand, berechnet sich die Ruhegehaltfähigkeit

der Leistungsbezüge aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit, wenn ihr oder ihm das Amt mindestens fünf Jahre übertragen war. Im Übrigen ist die Präsidentin oder der Präsident mit Ablauf der Amtszeit oder mit Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit entlassen.

(5) Ist bei Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze die Amtszeit nicht beendet, ist auf Antrag der Präsidentin oder des Präsidenten das Beamtenverhältnis auf Zeit um eine bestimmte Frist zu verlängern, längstens jedoch bis zur Vollendung des 68. Lebensjahrs; der Antrag ist spätestens sechs Monate vor Beginn der Verlängerung zu stellen. In diesem Fall wird, wenn sich die Präsidentin oder der Präsident in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit des Landes befindet, der Eintritt in den Ruhestand auch insoweit bis zur Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Zeit hinausgeschoben.

(6) Soweit nach Ablauf der Amtsperiode der Präsidentin oder des Präsidenten die Neuwahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers nicht rechtzeitig erfolgt, kann das Ministerium im Benehmen mit dem Senat eine Person, bei der die Voraussetzungen des Abs. 1 gegeben sind, mit der vorübergehenden Wahrnehmung der Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten beauftragen.

(7) Die Präsidentin oder der Präsident kann auf Antrag des Hochschulrats vom Senat mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abgewählt werden. Eine Abwahl kann auch auf einen Antrag aus der Mitte des Senats hin erfolgen, wenn der Hochschulrat diesem Antrag vor der Beschlussfassung zugestimmt hat. Stimmt der Hochschulrat nicht zu, können Hochschulrat und Senat ein Mediationsverfahren durchführen. Das Nähere, insbesondere die Benennung eines Mediators/einer Mediatorin regelt eine Satzung. Kann im Mediationsverfahren eine Einigung nicht erzielt werden, kann der Senat innerhalb von drei Monaten ab der Beschlussfassung über den ersten Antrag auf Abwahl über einen Antrag aus seiner Mitte mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Senats beschließen, ohne dass es der Zustimmung des Hochschulrates bedarf. Der Antragsbeschluss bedarf der einfachen Mehrheit. Zwischen dem Antrags- und dem Abwahlbeschluss müssen mindestens vierzehn Tage liegen. Mit Wirksamkeit des Abwahlbeschlusses gilt die Amtszeit als abgelaufen, und das Beamtenverhältnis auf Zeit ist beendet.

§ 11 Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten

(1) Die Wahl der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten erfolgt auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten durch den Senat für mindestens drei Jahre; die Amtszeit hauptberuflicher Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten beträgt sechs Jahre. Für hauptberufliche Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten gilt § 10 Abs. 2 Satz 1 und 2 sowie Abs. 3, 4 und 7 entsprechend. Wiederwahl ist zulässig. Unter den Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten soll mindestens eine Amtsträgerin oder ein Amtsträger nicht der Professorengruppe angehören.

(2) Steht eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident in einem befristeten Beschäftigungsverhältnis, wird dieses auf Antrag um die Dauer der Amtszeit verlängert.

(3) Eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident kann auf Antrag der Präsidentin oder des Präsidenten oder auf Antrag aus der Mitte des Senats durch den Senat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abgewählt werden. Zwischen dem Antrags- und dem Abwahlbeschluss müssen mindestens vierzehn Tage liegen.

§ 12 Kanzlerin oder Kanzler

(1) Die Kanzlerin oder der Kanzler leitet die Hochschulverwaltung nach den Richtlinien des Präsidiums. Die Kanzlerin oder der Kanzler ist Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt und nimmt nach Maßgabe der Beschlussfassung des Präsidiums die Haushalts-, Personal- und Rechtsangelegenheiten wahr.

(2) Die Kanzlerin oder der Kanzler muss eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzen und über mehrjährige berufliche Erfahrungen in verantwortlicher Tätigkeit verfügen, die erwarten lassen, dass sie oder er den Anforderungen des Amtes gewachsen ist. Die Kanzlerin oder der Kanzler wird im Benehmen mit dem Senat auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten der Hochschule für die Dauer von acht Jahren in der Regel in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

(3) Wer vor der Ernennung im öffentlichen Dienst tätig war und nicht wiederbestellt wird, ist auf Antrag in den Landesdienst zu übernehmen. Die Position muss der früheren vergleichbar sein. § 39 Abs. 3 und Abs. 4 HHG gilt entsprechend.

§ 13 Aufgaben des Hochschulrats

(1) Der Hochschulrat begleitet die Philipps-Universität Marburg in Fragen der strategischen Ausrichtung, der Akquise von Fördermitteln, der Optimierung ihrer Binnenstruktur, der Kooperation mit anderen Wissenschaftseinrichtungen auf der Ebene der Länder, des Bundes und im internationalen Kontext. Er artikuliert die in der Berufswelt an die Hochschule bestehenden Erwartungen und fördert die Nutzung wissenschaftlicher Erkenntnisse und künstlerischer Leistungen. Er hat ein Initiativrecht zu grundsätzlichen Angelegenheiten.

(2) Der Hochschulrat ist vom Präsidium so zu informieren, dass ihm die Wahrnehmung seiner Aufgaben ermöglicht wird. Zudem berichtet das Präsidium dem Hochschulrat über

1. die Verwaltung des Eigenvermögens,
2. die Einführung und Aufhebung von Studiengängen.

(3) Der Hochschulrat gibt Empfehlungen

1. zur Studiengangsplanung,
2. zu den Evaluierungsverfahren,
3. zum Entwurf der Zielvereinbarungen,
4. für eine aufgabengerechte und effiziente Administration und Mittelverwendung,
5. zum Wissens- und Technologietransfer.

(4) Der Hochschulrat nimmt Stellung

1. zum Entwurf der Grundordnung,
2. zum Rechenschaftsbericht des Präsidiums und zu den Lehr- und Forschungsberichten,
3. zum Budgetplan,
4. zur Einrichtung und Aufhebung von Studiengängen,
5. zur Gliederung der Hochschule in Fachbereiche.
6. zum Entwurf des Frauenförderplans
7. zur Einrichtung und Aufhebung von Fachbereichen,
8. zur Einrichtung und Aufhebung von wissenschaftlichen Zentren und technischen Einrichtungen

(5) Der Hochschulrat gibt seine Empfehlungen und Stellungnahmen schriftlich gegenüber den zuständigen Gremien ab und begründet im Falle der Verweigerung der Zustimmung gemäß Abs. 7 seine Auffassung schriftlich. Zur Erläuterung seiner Empfehlungen und Stellungnahmen kann der Hochschulrat Mitglieder zu den Gremiensitzungen entsenden. Die Präsidentin oder der Präsident berichtet dem Hochschulrat über die getroffenen Maßnahmen und gibt ihm unter Darlegung der Gründe Gelegenheit zur Stellungnahme, wenn die Hochschule einer Empfehlung des Hochschulrats nicht entsprechen will.

(6) Der Hochschulrat erstellt jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit und leitet diesen dem Senat und der Universitätskonferenz zu. Die Hochschule informiert im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit über die Arbeit des Hochschulrats.

- (7) Der Zustimmung des Hochschulrats bedürfen
1. die Entwicklungsplanung,
 2. Verfügungen der Hochschule über dingliche Rechte und die Annahme von Zuwendungen, die Aufwendungen zur Folge haben, für die der Ertrag der Zuwendung nicht ausreicht,
 3. die Aufnahme des Studienbetriebs bei neuen Studiengängen vor deren Akkreditierung,
 4. Abweichungen von den Regelungen in § 63 Abs. 1 bis 4 HHG in besonders begründeten Ausnahmefällen,
 5. die Wahlordnung,
 6. der Wahlvorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten zur Wahl der weiteren Mitglieder des Präsidiums,
 7. die Änderung des Namens der Hochschule.

(8) Für die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten bildet der Hochschulrat gemeinsam mit dem Senat eine paritätisch besetzte Findungskommission. Diese erstellt einen Wahlvorschlag, der im Hochschulrat und im Senat zu erläutern ist und mehrere Namen enthalten soll. Näheres zur Besetzung der Findungskommission und der Erstellung des Wahlvorschlags regelt die Wahlordnung.

(9) Der Hochschulrat kann einen Antrag auf Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten an den Senat stellen.

(10) Der Hochschulrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die insbesondere den Vorsitz, die Vorbereitung und Durchführung von Sitzungen sowie das Verfahren zur Beschlussfassung regelt.

(11) Die oder der Vorsitzende des Hochschulrates oder ein von ihr oder ihm bestimmtes anderes Hochschulratsmitglied nimmt den Vorsitz in der Schlichtungskommission gemäß § 4 Abs. 8 Satz 3 wahr.

§ 14 Mitgliedschaft im Hochschulrat

(1) Dem Hochschulrat gehören acht Mitglieder an, die dem Aufgabenspektrum der Philipps-Universität Marburg nahestehen. Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Ministeriums nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

(2) Die erste Hälfte der Mitglieder wird vom Präsidium im Benehmen mit dem Senat, die andere Hälfte der Mitglieder vom Ministerium für Wissenschaft und Kunst (HMWK) im Benehmen mit dem Senat und dem Präsidium der Philipps-Universität Marburg benannt. Es soll ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen neu hinzutretenden und im Hochschulrat verbleibenden Mitgliedern angestrebt werden. Näheres zum Verfahren der Benennung von Hochschulratsmitgliedern wird in der Geschäftsordnung für die Gremien geregelt.

(3) Die Mitglieder des Hochschulrats werden für vier Jahre durch das Ministerium bestellt. Dabei ist eine Bestellung von Mitgliedern der Landesregierung und hessischer Ministerien und Mitgliedern und Angehörigen der Philipps-Universität Marburg ausgeschlossen. Eine zweite Amtszeit ist zulässig. Ein Mitglied des Hochschulrats kann aus wichtigem Grunde vom Ministerium abberufen werden. Die Initiative für die Abberufung kann aus der Hochschule kommen.

(4) Der Hochschulrat tagt in nicht öffentlicher Sitzung und tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen.

Dritter Abschnitt: Organisation auf dezentraler Ebene

§ 15 Der Fachbereich

(1) Der Fachbereich ist die organisatorische Grundeinheit der Hochschule; er erfüllt unbeschadet der Gesamtverantwortung der Hochschule und der Zuständigkeit der zentralen Organe für sein Gebiet die Aufgaben der Hochschule.

(2) Einem Fachbereich gehören in der Regel zwanzig oder mehr Professuren an.

(3) Fachbereiche können auch hochschulübergreifend gebildet werden. Das Nähere ist durch eine Vereinbarung zu regeln, die der Zustimmung des Präsidiums und des Senats der beteiligten hessischen Hochschulen bedarf. In der Vereinbarung sind insbesondere Struktur, Organisation, Leitung und Selbstverwaltung der gemeinsamen Einrichtung festzulegen. Die Zuständigkeit des Leitungs- und des Selbstverwaltungsorgans ist entsprechend den §§ 16, 17 und 19 auszugestalten. Dem Leitungsorgan können Zuständigkeiten des Präsidiums, dem Selbstverwaltungsorgan Zuständigkeiten des Senats übertragen werden.

(4) Fachbereiche geben sich eine Satzung (Fachbereichsordnung). Sie regelt insbesondere die Organisationsstruktur des Fachbereichs und die Größe des Fachbereichsrats.

(5) Unterhalb der Fachbereichsebene sind folgende Organisationseinheiten möglich:

1. Institute,
2. Arbeitsgruppen,
3. wissenschaftliche Einrichtungen,
4. technische Einrichtungen.

(6) Institute verfügen über ein Direktorium, in dem die Mitgliedergruppen gemäß § 32 Abs. 3 HHG angemessen repräsentiert sind. Für jedes Direktoriumsmitglied ist eine Stellvertretung zu bestellen. Aus der Mitte des Direktoriums wird jeweils für eine Amtszeit von zwei Jahren eine Geschäftsführende Direktorin oder ein Geschäftsführender Direktor sowie deren oder dessen Stellvertretung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Institute geben sich eine Satzung.

(7) Arbeitsgruppen verfügen über eine Arbeitsgruppenleiterin oder einen Arbeitsgruppenleiter. Fachlich verwandte Arbeitsgruppen können sich zusammenschließen. Sie wählen aus der Mitte der Arbeitsgruppenleiterinnen und -leiter eine Sprecherin oder einen Sprecher. Deren oder dessen Amtszeit beträgt jeweils zwei Jahre.

(8) Wissenschaftliche Einrichtungen verfügen über ein Direktorium, in dem die Mitgliedergruppen gemäß § 32 Abs. 3 HHG angemessen repräsentiert sind. Für jedes Direktoriumsmitglied ist eine Stellvertretung zu bestellen. Aus der Mitte des Direktoriums wird jeweils für eine Amtszeit von zwei Jahren eine Geschäftsführende Direktorin oder ein Geschäftsführender Direktor sowie deren oder dessen Stellvertretung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Wissenschaftliche Einrichtungen geben sich eine Satzung.

(9) Soweit und solange für Dienstleistungen, durch die die Aufgabenerfüllung eines oder mehrerer Fachbereiche unterstützt wird, in größerem Umfang Personal- und Sachmittel ständig bereitgestellt werden müssen, können technische Einrichtungen gebildet werden. Die Leitung wird durch das Dekanat oder die Dekanate geregelt.

§ 16 Aufgaben des Fachbereichsrats

(1) Der Fachbereichsrat berät Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung des Fachbereichs.

(2) Der Fachbereichsrat ist zuständig für

1. Erlass der Prüfungsordnungen, der Studienordnungen und der Fachbereichsordnung,
2. Vorschläge für die Einrichtung und Aufhebung von Studiengängen,
3. Abstimmung der Forschungsvorhaben,
4. Vorschläge für die Entwicklungsplanung,
5. Stellungnahme zu den Zielvereinbarungen nach § 7 Abs. 3 HHG,
6. Entscheidung über den Berufungsvorschlag der Berufungskommission,
7. Entscheidungen nach § 25 HHG, Vorschläge nach § 26 HHG sowie Beauftragungen nach 32 Abs. 4 HHG,
8. Vorschläge für die Einrichtung und Aufhebung von wissenschaftlichen und technischen Einrichtungen und Instituten,
9. Entscheidung über die Einrichtung und Aufhebung von Arbeitsgruppen,
10. Regelung der Benutzung der Fachbereichseinrichtungen im Rahmen der jeweiligen Benutzungsordnung.

(4) Der Fachbereichsrat kann sich neben der in § 63 Abs. 2 HHG geregelten Berufungskommission zur Unterstützung seiner Aufgaben weitere Ausschüsse und Kommissionen geben. Ihnen können Angelegenheiten zur abschließenden Behandlung zugewiesen oder Entscheidungsbefugnisse des Fachbereichsrats übertragen werden. Die Zusammensetzung der Ausschüsse und Kommissionen kann auch fachbereichsübergreifend sowie unter Einbeziehung von Fachbereichseinrichtungen und zentralen Einrichtungen erfolgen. Sind Ausschüsse oder Kommissionen fachbereichsübergreifend sowie unter Einbeziehung von Fachbereichseinrichtungen und zentralen Einrichtungen zusammengesetzt, können sie die ihnen zugewiesenen Angelegenheiten nicht abschließend behandeln, und ihnen können keine Entscheidungsbefugnisse des Fachbereichsrates übertragen werden. Die Mitglieder von Ausschüssen und Kommissionen werden von den Mitgliedergruppen benannt und vom Fachbereichsrat bestätigt. § 1 Absätze 2-7 gelten entsprechend.

§ 17 Mitgliedschaft im Fachbereichsrat

(1) Dem Fachbereichsrat gehören sieben Mitglieder der Professorengruppe, drei Studierende, zwei wissenschaftliche Mitglieder und ein administrativ-technisches Mitglied an. Es ist möglich, die Anzahl der Mitglieder aus der Professorengruppe um bis zu maximal 2 Personen zu erhöhen. Für die Bildung eines solchen größeren Fachbereichsrates gilt § 1 Abs. 4 entsprechend.

(2) Die Dekanin oder der Dekan und die Fachbereichsfrauenbeauftragte gehören dem Fachbereichsrat ausschließlich mit beratender Stimme an. Die Dekanin oder der Dekan hat den Vorsitz im Fachbereichsrat und wird in dieser Funktion von einem Mitglied des Dekanats vertreten.

(3) Nach der Bildung und Zusammenlegung von Fachbereichen setzt der Senat bis zur Wahl der Mitglieder nach Abs. 1 einen Fachbereichsrat ein.

(4) Der Fachbereichsrat tagt in hochschulöffentlicher Sitzung und tritt mindestens dreimal im Halbjahr zusammen.

§ 18 Dekanin oder Dekan

(1) Die Dekanin oder der Dekan vertritt den Fachbereich innerhalb der Hochschule. Die Dekanin oder der Dekan wirkt unbeschadet der Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten darauf hin, dass die zur Lehre verpflichteten Personen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen, ihr oder ihm steht insoweit ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu. Die Dekanin oder der Dekan übt die Vorgesetztenfunktion über die Mitglieder nach § 32 Abs. 3 Nr. 3 und 4 HHG aus, die nicht einer Einrichtung des Fachbereichs zugeordnet sind; § 9 Abs. 4 gilt entsprechend. Die Dekanin oder der Dekan schlägt dem Präsidium für das Personal des Fachbereichs die Personalmaßnahmen nach § 77 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes vom 24. März 1988 (GVBl. I S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2009 (GVBl. I

S. 95), vor; die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, denen das Personal zugeordnet ist oder die von Einstellungsmaßnahmen betroffen werden, sind zu beteiligen.

(2) Im Zusammenwirken mit den Leitungen der wissenschaftlichen Einrichtungen fördert und koordiniert die Dekanin oder der Dekan die Durchführung der Forschungsvorhaben.

(3) Die Dekanin oder der Dekan wird vom Fachbereichsrat gewählt. Der Wahlvorschlag bedarf der Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten. Zur Dekanin oder zum Dekan kann gewählt werden, wer zur Professorengruppe des Fachbereichs gehört und erwarten lässt, dass sie oder er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist.

(4) Das Präsidium kann im Einvernehmen mit dem Fachbereichsrat eine hauptberufliche Wahrnehmung der Funktion der Dekanin oder des Dekans vorsehen. In diesem Fall soll die Stelle öffentlich ausgeschrieben und eine Amtszeit von mindestens drei und höchstens sechs Jahren vorgesehen werden. Zur hauptberuflichen Dekanin oder zum hauptberuflichen Dekan kann gewählt werden, wer aufgrund einer mehrjährigen verantwortlichen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege, erwarten lässt, dass sie oder er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist. Wiederwahl ist zulässig. Die Hochschule begründet mit der hauptberuflichen Dekanin oder dem hauptberuflichen Dekan ein Beamtenverhältnis auf Zeit oder ein Angestelltenverhältnis. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 39 Abs. 3 und 4 HHG entsprechend.

(5) Der Fachbereichsrat kann die Dekanin oder den Dekan mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abwählen, wenn der Antrag auf Abwahl zuvor von der einfachen Mehrheit der Fachbereichsratsmitglieder gestellt wurde und die Präsidentin oder der Präsident diesem zugestimmt hat. Stimmt der Präsident/die Präsidentin nicht zu, können der Präsident/die Präsidentin und der Fachbereichsrat ein Mediationsverfahren durchführen. Das Nähere, insbesondere die Benennung eines Mediators/einer Mediatorin regelt eine Satzung. Kann im Mediationsverfahren eine Einigung nicht erzielt werden, kann der Fachbereichsrat innerhalb von drei Monaten ab der Beschlussfassung über den ersten Antrag auf Abwahl über einen Antrag aus seiner Mitte mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Fachbereichsrates beschließen, ohne dass es der Zustimmung des Präsidenten/der Präsidentin bedarf. Der Antragsbeschluss bedarf der einfachen Mehrheit. Zwischen dem Antrags- und dem Abwahlbeschluss müssen mindestens vierzehn Tage liegen.

(6) Die Prodekanin oder der Prodekan und die Studiendekanin oder der Studiendekan können auf Antrag der Dekanin oder des Dekans vom Fachbereichsrat mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abgewählt werden. Eine Abwahl kann auch auf Antrag des Fachbereichsrats erfolgen; in diesem Fall bedarf der Antragsbeschluss der einfachen Mehrheit und der Abwahlbeschluss der Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Fachbereichsrats. Zwischen dem Antrags- und dem Abwahlbeschluss müssen mindestens vierzehn Tage liegen. Mit Wirksamkeit des Abwahlbeschlusses gilt die Amtszeit als abgelaufen.

§ 19 Dekanat

(1) Das Dekanat leitet den Fachbereich und ist für alle Aufgaben zuständig, für die nicht die Zuständigkeit des Fachbereichsrats gegeben ist. Das Dekanat bereitet die Beschlüsse des Fachbereichsrats vor und führt sie aus. Es schließt die im Fachbereichsrat verabschiedeten Zielvereinbarungen mit dem Präsidium und entscheidet im Rahmen der Struktur- und Entwicklungsplanung und der Zusagen über die Ausstattung eines Fachgebiets über die Verwendung der Personal- und Sachmittel. Das Dekanat ist für die Studien- und Prüfungsorganisation verantwortlich und gibt den Evaluierungsverfahren administrative Hilfestellung.

(2) Dem Dekanat gehören die Dekanin oder der Dekan, die Prodekanin oder der Prodekan und die Studiendekanin oder der Studiendekan an. Über die Geschäftsverteilung und Vertretung entscheidet die Dekanin oder der Dekan, im Übrigen gilt § 38 Abs. 4 HHG entsprechend. In

Fachbereichen mit geringerem Verwaltungsaufwand kann das Präsidium auf Antrag des Fachbereichsrats bestimmen, dass das Dekanat aus der Dekanin oder dem Dekan und der Studiendekanin oder dem Studiendekan besteht.

(3) Das Dekanat tagt in nicht öffentlicher Sitzung.

(4) Der Fachbereichsrats wählt die Prodekanin oder den Prodekan sowie die Studiendekanin oder den Studiendekan auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans. Der Wahlvorschlag für die Studiendekanin oder den Studiendekan wird im Benehmen mit der Fachschaft aufgestellt.

(5) Der Fachbereichsrats wählt die Mitglieder des Dekanats mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder in geheimer Wahl für in der Regel drei Jahre; das Präsidium kann eine andere Amtszeit festlegen.

§ 20 Wissenschaftliche Zentren, zentrale technische und weitere Einrichtungen

(1) Für die Durchführung von Aufgaben auf dem Gebiet von Forschung und Lehre können wissenschaftliche Zentren gebildet werden, wenn sie die gesamte Hochschule oder mehrere Fachbereiche betreffen.

(2) Die Einrichtung oder Weiterführung von wissenschaftlichen Zentren wird jeweils befristet für die Dauer von fünf Jahren beschlossen. Die Satzungen der wissenschaftlichen Zentren unterliegen derselben Befristungsdauer. Im Übrigen gilt § 15 Abs. 8 gilt entsprechend.

(3) Soweit und solange für Dienstleistungen, durch die die Aufgabenerfüllung eines oder mehrerer Fachbereiche unterstützt wird, in größerem Umfang Personal- und Sachmittel ständig bereitgestellt werden müssen, können zentrale technische Einrichtungen gebildet werden. Die Leitung von zentralen technischen Einrichtungen regelt das Präsidium.

(4) Für die Durchführung von weiteren Aufgaben der Universität gemäß §§ 3 und 4 HHG können weitere Einrichtungen gebildet werden.

Vierter Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 21 Veröffentlichung, In-Kraft-Treten und Anpassungsfristen

(1) Diese Grundordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Teilgrundordnung der Philipps-Universität Marburg vom 17.12.1999 (StAnz. Nr. 15/2000 vom 10.04.2000, S. 1166) außer Kraft.

(2) Die Grundordnung tritt mit Ablauf des 31.12.2016 außer Kraft. Spätestens ein Jahr vor Ablauf führt die Philipps-Universität Marburg eine Evaluation der Grundordnung durch und berichtet darüber dem Hochschulrat und dem Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst.

(3) Die Wahlordnung der Philipps-Universität Marburg, die Geschäftsordnung für die Gremien der Philipps-Universität Marburg sowie die Allgemeinen Bestimmungen für die Organisation, Verwaltung und Benutzung Wissenschaftlicher Zentren der Philipps-Universität Marburg sind bis zum 31.12.2012 an die Regelungen dieser Grundordnung anzupassen.

(4) Die Fachbereichsordnungen sind bis zum 31.12.2013 zu erlassen und in Kraft zu setzen.

Die Präsidentin
der Philipps-Universität Marburg
Prof. Dr. Katharina Krause

In Kraft getreten am: 13.09.2011